

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 23 / 2020

Mittwoch, 29. Juli 2020

31. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckertplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: [BueroLandrat@lra-fo.de](mailto:BueroLandrat@lra-fo.de)  
[www.lra-fo.de](http://www.lra-fo.de)

1.

Landratsamt Forchheim  
-Dienststelle Ebermannstadt-  
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht  
Az.: 44-1705.04-222

### **Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von Warmwasser durch den Einsatz von naturbelassenem Holz in dem bestehenden Biomasseheizwerk der NaturStromWärme GmbH, Bahnhofstr. 55, 91330 Eggolsheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 785 Gemarkung Forchheim**

#### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die NaturStromWärme GmbH, vertreten durch Herrn Thilo Jungkuntz und Herrn Ulrich Weidner, betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 785, Gemarkung Forchheim, ein Biomasseheizwerk zur Versorgung von sieben Landkreisliegenschaften über das bestehende Nahwärmenetz, welches baurechtlich genehmigt worden ist.

Das Gebäude, in dem sich die Anlagentechnik befindet, bestand bereits bei Übernahme der Betreiberfunktion durch die Antragstellerin. Aufgrund des neuen technischen Konzepts sind allerdings Umbaumaßnahmen im Inneren des Gebäudes notwendig. Bei Übernahme der Betreiberfunktion wurde der bisherige Schmid Biomassekessel direkt stillgelegt und durch einen neuen Biomassekessel mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1.505 kW ersetzt. Per Reduktion der maximalen Abgastemperatur auf 150°C ist sichergestellt, dass der Biomassekessel zurzeit nur noch eine maximale Leistung von 60 % liefern kann. Dies entspricht einer maximal erreichbaren Feuerungswärmeleistung von 903 kW. Nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird der Heizkessel auf die Originaleinstellungen (FWL 1.505 kW) zurückgesetzt. Des Weiteren soll ein Gas-Blockheizkraftwerk mit einer FWL von 145 kW und ein Spitzenlastkessel mit einer FWL von 1.913 kW errichtet und betrieben werden. Der Viessmann Gaskessel bleibt bestehen und wird in das neue Technikkonzept integriert. Der Wärmebedarf im Netz kann vollständig durch den neuen Biomassekessel gedeckt werden. Lediglich zur Abdeckung von Spitzenlasten muss der Gaskessel zugeschaltet werden.

#### **Inhaltsverzeichnis:**

##### **Landratsamt:**

1. Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
  
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von Warmwasser durch den Einsatz von naturbelassenem Holz in dem bestehenden Biomasseheizwerk der NaturStromWärme GmbH, Bahnhofstr. 55, 91330 Eggolsheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 785 Gemarkung Forchheim
2. 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Ehrenbürgergruppe
3. Öffentlichkeitsbeteiligung zur geplanten Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruchs Gräfenberg der Fa. Bärnreuther + Deuerlein

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedürfen Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Warmwasser für den Einsatz von naturbelassenem Holz der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt (MW) oder mehr beträgt. Nach § 1 Abs. 5 4. BImSchV bedarf die gesamte Anlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die maßgebende Leistungsgrenze (hier 1 MW Feuerungswärmeleistung) durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage erstmals überschritten wird. Die Genehmigung schließt andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen mit ein; nicht jedoch etwaige erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 4. BImSchV auch auf die sonstigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen des Biomasseheizwerkes. Das jetzige Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das

Genehmigungsverfahren wird nach § 19 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt Forchheim für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen ist. Das Landratsamt Forchheim hat nach überschlägiger Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und damit für das Vorhaben auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 23.07.2020

gez.

Bütöf

Regierungsrätin

2.

## **2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Ehrenbürgergruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der „Ehrenbürgergruppe“ erlässt aufgrund Art. 30

Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) und § 11 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.05.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den

Zweckverband vom 29.07.2008:

### **Art. I**

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „25,- Euro“ durch den Betrag „30,- Euro“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 1 wird der Betrag „120,- Euro“ durch den Betrag „200,- Euro“ ersetzt.

b) In § 4 Abs. 2 wird der Betrag „30,- Euro“ durch den Betrag „100,- Euro“ ersetzt.

### **Art. II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinzberg, 26.05.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der „Ehrenbürgergruppe“  
Verbandsvorsitzender

3.

Pressemitteilung

### **Öffentlichkeitsbeteiligung zur geplanten Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruchs Gräfenberg der Fa. Bärnreuther + Deuerlein**

Die Fa. Bärnreuther + Deuerlein Schotterwerke GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Forchheim Antrag auf Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für wesentliche Änderungen ihres seit vielen Jahren bestehenden Kalksteinbruchs in den Gemarkungen Gräfenberg, Walkersbrunn und Guttenburg gestellt. Das Landratsamt Forchheim führt deshalb ein förmliches Änderungsgenehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

Der Antrag und die Antragsunterlagen für das Vorhaben sowie die entscheidungserheblichen sonstigen behördlichen Unterlagen werden im Zeitraum 10.08.2020 bis einschließlich 09.09.2020 im Internet veröffentlicht und sind jeweils unter nachfolgender Internetadresse auf der Homepage des Landratsamtes Forchheim sowie der Stadt Gräfenberg abrufbar:

[https://lra-fo.de/site/1\\_home/Ausschreibungen/ausschreibungen.php](https://lra-fo.de/site/1_home/Ausschreibungen/ausschreibungen.php)

<https://www.graefenberg.de/wirtschaft-bauen/>

Daneben liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot während des Auslegungszeitraums jeweils von Montag bis Frei-

tag während der allgemeinen Dienststunden beim Landratsamt Forchheim (Dienststelle Ebermannstadt) sowie der Stadt Gräfenberg zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung zwingend erforderlich.

Jeder, der sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, kann innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen danach (vom 10.08.2020 bis einschl. 23.09.2020) schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Später eingehende Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Forchheim vom 22.07.2020 und dem Amtsblatt der Stadt Gräfenberg vom 29.07.2020 sowie auf den beiden Internetseiten verwiesen.